

Betriebs Berater

// DIE ERSTE SEITE

Jürgen Brandt
Europäische Integration: Europa – Quo vadis? I

// WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Dres. h. c. Karsten Schmidt
Vermeidung des Sperrjahrs bei der Auskehrung von
Gesellschaftsvermögen aus der Kapitalgesellschaft & Co. 707

Karl Pörnbacher, RA, Dr. Alexander Loos, RA, und
Dr. Sebastian Baur, RA
Aktuelle Neuerungen im internationalen Schiedsrecht 711

BGH: Zur Auslegung von Klausel- und Gas-Richtlinie im Zusammen-
hang mit der Preisanpassung bei Sonderkundenverträgen
BB-Kommentar von Dr. Lorenz Zabel, LL.M., RA 719

// STEUERRECHT

Dr. Roland M. Stein, RA, und Anahita Thoms, RA in
BB-Rechtsprechungsreport Energie- und
Stromsteuerrecht 2009/2010 727

Georg Harle und Annette Geiger
Der steuerliche Umgang mit Gesellschafterdarlehen 735

BFH: Grunderwerbsteuer bei mittelbarer Anteilsvereinigung
trotz anschließender Anteilsveräußerung
BB-Kommentar von Dr. Stefan Behrens, RA/StB/FAStR 739

// BILANZRECHT & BETRIEBSWIRTSCHAFT

ORR Hubertus Rust, RR Markus Hülshoff und RR Sebastian Kolbe
E-Bilanz: Anforderungen der Finanzverwaltung an
den Datensatz nach § 5b EStG 747

LG Bonn: Keine Aufrechnung gegen eine Forderung des Bundes-
amts für Justiz wegen Nichteinreichung des Jahresabschlusses
BB-Kommentar von Dr. Florian Kleinmanns, RA 753

// ARBEITSRECHT

Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann, RA
Kernpunkte des zu erwartenden Familienpflegezeit-
gesetzes 757

Frank-Karl Heuchemer, RA/FAArB, und Dr. Christian Schielke, RA
Herausforderungen für die Zeitarbeitsbranche 758

BAG: Betriebsrente – Auslegung einer Versorgungsordnung bei
versicherungsmathematischen Abschlägen
BB-Kommentar von Florian Christ, RA/FAArB 764

// BERUFSPRAXIS: COMPLIANCE-OFFICER

Im Blickpunkt: Die Tätigkeitsschwerpunkte
des Compliance-Officer VI

Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann, RA

Kernpunkte des zu erwartenden Familienpflegezeitgesetzes

Der folgende Beitrag befasst sich mit den Kernpunkten des anstehenden Familienpflegezeitgesetzes und ergänzt insoweit auch die Ausführungen des Autors auf der ersten Seite des BB 2011, Heft 11. Mit dem Gesetz will die Koalition dem bereits im Koalitionsvertrag verankerten Ziel der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nachkommen. Inhalt des Gesetzes soll ein Anspruch auf Teilzeitarbeit samt Kündigungsschutz für die Beschäftigten sein.

I. Freiwilligkeit der Freistellung wegen notwendiger Familienpflegezeit

Der einzelne Arbeitnehmer soll aus dem Fördergesetz keinen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber erhalten. Dies betrifft die Zeit der – gegebenenfalls teilweisen – Freistellung unter (teilweiser) Fortzahlung der Vergütung. Es bestehen jedoch keine gesetzlichen oder betriebsverfassungsrechtlichen Hürden, dass die Betriebsparteien freiwillige Betriebsvereinbarungen (§ 88 BetrVG) mit Rechten und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmern abschließen. Eine Sperre gegen den Abschluss von freiwilligen Betriebsvereinbarungen kann sich aus dem Vorrang eines die Familienpflegezeit regelnden Tarifvertrages (§ 77 Abs. 3 BetrVG) ergeben.

II. Fortzahlung eines Teils des Arbeitsentgeltes in der Zeit der Freistellung (1. Phase)

In der notwendigen Pflegezeit (erste Phase im Sinne des Gesetzes) wird das Arbeitsentgelt des Beschäftigten, der von der Familienpflegezeit auf der Grundlage der Einigung mit dem Arbeitgeber oder kollektiver Regelungen Gebrauch machen darf, auf der Basis der in der ersten Phase effektiv geleisteten Arbeitszeit vom Arbeitgeber fortgezahlt. So wird bei einer Teilzeit von mindestens 50% dieser Teil der Arbeitszeit vom Arbeitgeber vergütet.

Die durch die notwendige Pflege ausfallende, an sich vom Beschäftigten arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit wird dem Arbeitnehmer wie folgt vergütet:

Der verbleibende Teil des vor der Freistellung bezogenen Arbeitsentgeltes wird um die Hälfte des Arbeitsentgeltes gekürzt, das dem Arbeitnehmer zustünde, wenn er ohne die Pflegezeit weiter gearbeitet hätte. Beispielsweise würden ein Beschäftigter bei Inanspruchnahme von 50% Teilzeit für die Familienpflege insgesamt 75% des Arbeitsentgeltes vom Arbeitgeber erhalten.

III. Zinsloses KfW-Darlehen für Arbeitgeber zur Abdeckung von Aufstockungsleistungen

Das Unternehmen kann zur Abdeckung der in der Freistellungsphase gezahlten Aufstockungsbeträge ein gesetzlich rahmenmäßig vorge-

schriebenes zinsloses Darlehen von der staatlichen KfW-Bankengruppe erhalten.

IV. Arbeitsentgelt nach Ablauf der Freistellung (2. Phase)

Nach Ablauf der Freistellung folgt nach Maßgabe des Gesetzes die zweite Phase. Der Arbeitnehmer hat in den folgenden weiteren 24 Monaten wieder die volle arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitszeit im Betrieb zu leisten. Jedoch bleibt das Arbeitsentgelt auch in der zweiten Phase von 24 Monaten abgesenkt.

In dem vorgenannten Beispiel (50% Vergütung für die Teilzeit im Betrieb und 25% Vergütung für die Zeit der Freistellung fortgezahlte Vergütung) würde dieser Beschäftigte also insgesamt vier Jahre lang 75% des Arbeitsentgeltes erhalten. Bei einer Freistellung von 20% der Arbeitszeit erhielte er 90% des arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsentgeltes.

V. Zurückzahlung des zinslosen Darlehens der KfW in der zweiten Phase des Gesetzes

Wenn und soweit ein Arbeitgeber von der KfW nach Maßgabe des Gesetzes ein Darlehen erhalten hat, muss er es in der zweiten Phase, in der der einzelne Arbeitnehmer wieder die ursprünglich vertraglich geschuldete Arbeitszeit erbringt, in Höhe des den Arbeitnehmer betreffenden Darlehensbetrages an die KfW zurückzahlen.

VI. Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Versicherung

Arbeitnehmer, die von der Familienpflegezeit Gebrauch machen, müssen sich für den Fall versichern, dass sie während der vier Jahre erwerbsunfähig werden oder aus anderen Gründen nach zwei Jahren

// Autor

Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann, Rechtsanwalt in Krefeld und in Schliersee – in Kooperation mit dem Richter am BAG a. D. Professor *Dr. W. Steckhan*. Tätigkeitsschwerpunkte sind die Unterstützung von Unternehmen in Recht und Praxis durch Beratung, Problemlösung, Gutachten und Prozessführung. *Dr. Lehmann* ist Mitglied der Vorstands des Arbeitgeberverbandes Dienstleistungsunternehmen ar.di, e. V., Krefeld.

